



Arbeitspapier 06 aus TPT 05 vom 21.05.2021/24.03.2022

Kirchenverwaltungsräte und Substrukturen in Phase III

Erläuterung: Dieses Papier beschreibt das vom TPT 05 entwickelte Modell für die Ordnung des Kirchenvermögensverwaltungsrats in der neuen Pfarrei und den dazu gehörenden Gemeinden. Es ist die Fortschreibung des ersten Arbeitspapiers mit Eckpunkten zu dem Thema vom 01.07.2020 (TPT 05 02 Arbeitspapier KVR 2020-07-01_V1.0.pdf).

In diese Fortschreibung sind neben der weiteren fachlichen Vertiefung auch Rückmeldungen aus dem Dialog im Rahmen des Pastoralen Weges eingeflossen. Rückmeldungen gab es sowohl von thematischen Gruppen in den Dekanaten, von Kirchenverwaltungsräten sowie von Einzelpersonen per E-Mail oder in diversen Videokonferenzen. Ebenso sind Rückmeldungen anderer diözesaner Teilprojektteams aufgenommen worden. Mit dem TPT 08 wurde bei der Verknüpfung mit dem Pfarreirat zusammengearbeitet.

Das von der Dezentenkonferenz zur Diskussion am 21.05.2021 freigegebenen Arbeitspapiers (TPT 05 06) wurde im März 2022 geringfügig aktualisiert.

Dieses Papier ist als Diskussionspapier und Arbeitshilfe für den Prozess des Pastoralen Weges zu verstehen.

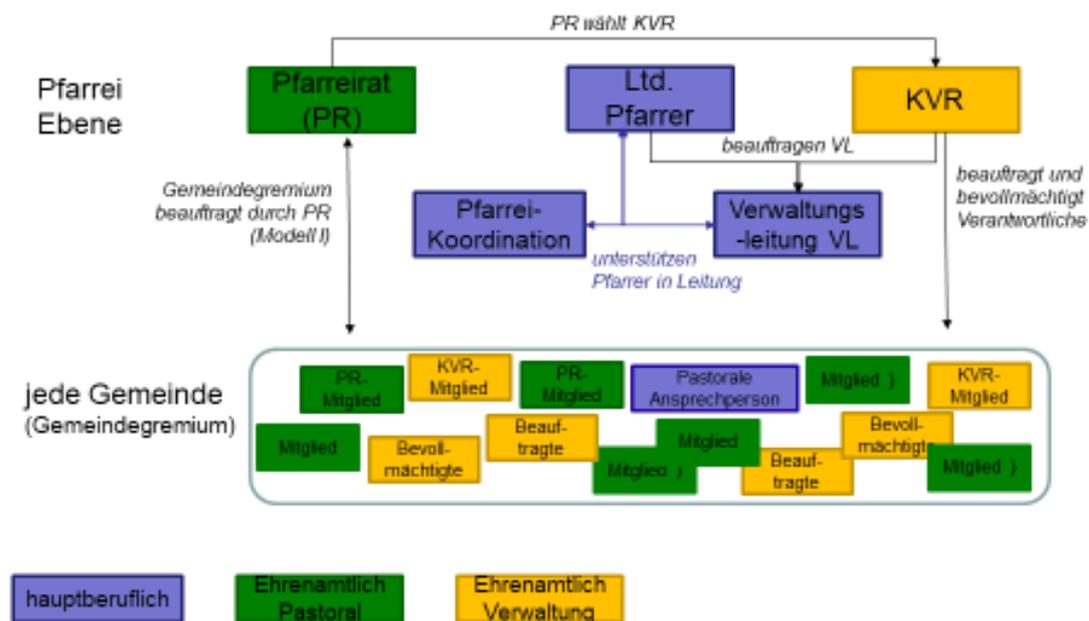
Inhalt

Kirchenverwaltungsräte und Substrukturen in Phase III.....	1
Prinzip: Akteure und Gremien in der neuen Pfarrei	2
1. Funktion des Kirchenverwaltungsrates (KVR).....	3
2. Aufgaben des Kirchenverwaltungsrates (KVR)	3
3. Wahl des Kirchenverwaltungsrates (KVR).....	4
4. Zusammensetzung des Kirchenverwaltungsrates (KVR).....	5
5. Rolle und Organisation auf der Ebene der Gemeinden	6
6. Details zu den Instrumenten der Delegation in Pfarreien	7
7. Hilfestellungen und Vorgaben von Seiten des BO	8
8. Prozedere für die Haushaltsaufstellung.....	9
9. Kooperation im Netzwerk der Pfarrei.....	9

Prinzip: Akteure und Gremien in der neuen Pfarrei

Im Rahmen des Pastoralen Weges entstehen aus mehreren bisherigen Kirchengemeinden¹ neue, größere Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden = Pfarreien werden durch einen Pfarrer geleitet. In den neuen Kirchengemeinden wird es einen Pfarreirat (PR) sowie einen Kirchenverwaltungsrat (KVR,) geben. In Gemeindegremien werden Menschen Verantwortung für Aufgaben, Projekte und Gebäude in den Gemeinden übernehmen. Die Pfarreiverwaltung wird neu strukturiert und in einem zentralen Pfarrbüro und dezentralen Anlaufstellen (Kontaktstellen) wahrgenommen.² Kirchenverwaltungsrat und Pfarrer werden durch hauptberufliche Verwaltungskräfte bei der Verantwortung im Verwaltungsbereich unterstützt. Die Leitung der Verwaltung übernimmt eine zentrale Rolle.³ Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden ein Pastoralteam. Im pastoralen Bereich wird der leitende Pfarrer durch eine Pfarrei-Koordination unterstützt; das ist eine Person aus dem Pastoralteam mit Ressourcen für Koordination und Vernetzung in der Pfarrei.

Organigramm synodale Gremien in Phase III: Akteure und Gremien



¹ „Kirchengemeinde“ ist ein staatskirchenrechtlicher Begriff, „Pfarrei“ eine kirchenrechtliche Bezeichnung. In der Regel entspricht eine „Kirchengemeinde“ einer „Pfarrei“ oder ihren Vor- und Ersatzformen wie bspw. einer Pfarrkuratie. „Pfarrgemeinde“ ist kein Begriff des Rechts, sondern der Pastoraltheologie; er wird in der Regel für Ortsgemeinden verwendet.

Die geplanten Veränderungen bei „Pfarreien“ durch Zusammenlegungen oder Neugründungen werden daher auch zu Veränderungen der „Kirchengemeinden“ führen. Die Angehörigen einer bisherigen „Pfarrei“ können dabei nach deren Bildung eine - rechtlich unselbständige - Gemeinde innerhalb der neuen „Pfarrei“ bilden. Sie sind und bleiben Orte lebendiger Gemeinschaft.

² Vgl. hier Arbeitspapier TPT 05 07 Pfarreiverwaltung in Phase III_2021-07-01_V2.0.pdf

I. Funktion des Kirchenverwaltungsrates (KVR)

Der Kirchenverwaltungsrat gibt unter Berücksichtigung der vom Pfarreirat formulierten pastoralen Ziele und Vorgaben **den Rahmen in Verwaltung und Finanzfragen der Pfarrei** vor. Er verantwortet den Haushalt der Pfarrei. Grundlage des Kirchenverwaltungsrates und seines Handelns ist die Richtungsweisung durch den Pfarreirat aufgrund der pastoralen Ziele in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Der KVR der Pfarrei entspricht in den neuen Einheiten mehr einem **Steuerungsgremium** als einem **Gremium der konkreten Umsetzung**. Er wird mehr Aufsicht führen als selber operativ handeln.

Die pastoralen Ziele einer Pfarrei werden vom Pfarreirat formuliert und im **Pastoralkonzept** festgehalten. Der KVR sollte die dort beschriebenen Ziele und Aufgaben im Haushalt abbilden und - soweit wirtschaftlich möglich - in wirtschaftliches Handeln umsetzen (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 KVVG und § 2 Abs. 1 Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Mainz). Diese Form der Zusammenarbeit gilt bereits aktuell. Beispielsweise bedürfen alle Maßnahmen mit Genehmigungsvorbehalt (§§ 16 u. 17 KVVG) einer Stellungnahme des PGR (neu: ggfs. ‚Pfarreirat‘) (§ 2 Abs. 1 Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Mainz).

Für folgende Bereiche ist der KVR verantwortlich:

1. für das Vermögen, das Bauwesen und das Personal der Kirchengemeinde
2. für die Vertretung der Kirchengemeinde und des Vermögens im Rechtsverkehr
3. für Grundsatz- und Richtungsentscheidungen in Vermögensfragen

Vertretungen der Verwaltung im Pfarreirat

Im Pfarreirat ist der stellvertretende KVR-Vorsitz Mitglied kraft Amtes mit Mitsprache- und Antragsrecht. Da der KVR vom Pfarreirat eingesetzt ist, hat er dort kein Stimmrecht. Auch die Verwaltungsleitung ist Mitglied ohne Stimmrecht, aber mit Mitsprache- und Antragsrecht, arbeitet sie doch als hauptberufliche Verwaltungskraft. Im KVR wiederum ist der Vorsitz des Pfarreirates eingeladen und hat dort Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Die Funktion der gegenseitigen Vertretung ist die Vernetzung und Kommunikation zwischen den beiden Gremien der Pfarrei.

2. Aufgaben des Kirchenverwaltungsrates (KVR)

Der Kirchenverwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die im **Pastoralkonzept** beschriebenen Ziele und Aufgaben der Pfarrei soweit wirtschaftlich möglich umgesetzt werden.

Konkret heißt das für die Aufgaben des KVR:

- Er entscheidet über Vorhaben und genehmigt Anträge: Dazu bereitet er zunächst die Vorhaben vor, der Pfarreirat gibt dazu eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme des Pfarreirates muss im KVR erörtert und die Erörterung protokolliert werden. Dann entscheidet der KVR auf Grundlage der Anträge.
- Der KVR vertritt bei allen Anstellungsverhältnissen der Kirchengemeinden diese als Arbeitgeber.
- Bei größeren Bau- und Renovierungsvorhaben (ab 10.000 €) sowie bei Verkäufen und Umwidmung bisher kirchlich genutzter Gebäude braucht es die Genehmigung des Bistums. Dem Antrag an das BO muss die Stellungnahme des Pfarreirates beigefügt werden.

- Der KVR ist für die Haushaltsplanung verantwortlich und legt Kostenstellenbudgets für zum Beispiel einzelne Projekte, Aktivitäten, Objekte etc. fest (bspw. Gebäude Unterhalt/Renovierung). Dabei sollte darauf geachtet werden, dass freie Mittel für Innovation und Entwicklung zur Verfügung stehen. Möglichkeiten der Mittelakquise von Dritten, z.B. Fundraising und staatliche Mittel sollten ebenso genutzt werden wie Kooperationen für Projektanträge; hier bietet sich u.a. der Caritasverband als Partner an. Der KVR ist für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden, Sammlungserlösen und Projektmitteln zuständig (z.B. Caritassammlung).
- Er beauftragt oder bevollmächtigt ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, abgegrenzte Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen:
 - a. Eine **hauptberufliche Verwaltungsleitung** verantwortet **in und für die Kirchengemeinde** den Bereich der Pfarreiverwaltung und Finanzen und organisiert das operative nichtpastorale Geschäft mit den Menschen in den Gemeinden. Sie überwacht die Genehmigungsprozesse und sorgt für die Einhaltung des Regelwerks des Bistums und der KVR-Beschlüsse. Dazu werden entsprechende Vollmachten von Seiten des KVR erteilt, deren genaue Ausgestaltung kann je nach den örtlichen Begebenheiten angepasst gestaltet werden. Hierzu wird es entsprechende Muster geben.
 - b. **In den Gemeinden** werden **ehrenamtlich engagierte Personen**, die Verantwortung für Aufgaben, Projekte und Gebäude übernehmen, durch den KVR beauftragt oder bevollmächtigt. Darin sind je nach Form Rechte und Pflichten, Handlungsspielräume, Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über Ressourcen wie beispielsweise Kostenstellenbudgets beschrieben.
Als Hilfestellung für die Vergabe von Beauftragungen und Bevollmächtigungen werden vom Bischöflichen Ordinariat (BO) Muster zur Verfügung gestellt.

Aufschiebendes Vetorecht der betroffenen Gemeinde

Es ist ein aufschiebendes Vetorecht bei der **Abgabe (Verkauf oder Umwidmung) von bisher kirchlich genutzten Gebäuden** für betroffene Gemeinden vorhergesehen. Es soll verhindern, dass über Kirchen, Pfarrzentren und KiTas einer Gemeinde zu schnell entschieden wird. Die betroffene Gemeinde hätte die Möglichkeit, über ihr Mitglied im KVR ein Veto einzulegen, was durch eine Stellungnahme im Gemeindegremium legitimiert sein muss. In diesem Fall würde sofort eine entsprechende Stelle im Bischöflichen Ordinariat einbezogen, die die betroffenen Beteiligten zeitnah in ein geordnetes Beratungsverfahren einbindet. Sollte es dennoch zu keiner Einigung kommen, so können Bischof/Generalvikar entscheiden. Wichtig bei diesen Überlegungen ist, eine gute Balance zwischen Widerspruchsmöglichkeit der betroffenen Gemeinde und der Vermeidung von Blockadehaltungen zu gewährleisten. Ein analoges Verfahren sollte für die **Änderung von Vermögensbestandteilen gelten, die von früheren Verwaltungsräten für bestimmte Nutzungen festgelegt** wurden.

3. Wahl des Kirchenverwaltungsrates (KVR)

Der Pfarreirat der neuen Pfarrei wählt den Kirchenverwaltungsrat. Mindestens in den ersten beiden Legislaturperioden nach der Pfarrebildung sollen *alle Gemeinden* im KVR vertreten sein, so dies von Seiten der jeweiligen Gemeinde gewünscht wird.

- Es wird empfohlen, dass die Gemeinden in einer Art Vorschlagsrecht mögliche Kandidaten(innen) für den KVR suchen und benennen könnten. Dies sollten mehr als die zu wählenden Vertreter(innen) pro Gemeinde sein.
- Der KVR wählt einen stellvertretenden Vorsitz aus den ehrenamtlichen Mitgliedern. Dieser leitet die KVR-Sitzungen.

Der Pfarreirat wird von den Pfarreimitgliedern direkt gewählt. Die Wahl wird nach Pfarrbezirken (Gemeinden) durchgeführt, so dass die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter(innen) in den Pfarreirat wählen können.

4. Zusammensetzung des Kirchenverwaltungsrates (KVR)

Der KVR besteht aus

- den gewählten Mitgliedern,
 - Es gibt eine(n) **ehrenamtliche(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)** aus dem Kreis der gewählten Mitglieder, der/die den/die Vorsitzende(n) in Abwesenheit vertritt.
 - Mitglieder des KVR sind die durch den Pfarreirat gewählten **ehrenamtlichen Vertreter** der Gemeinden. Es wird empfohlen, dass jede Gemeinde im KVR vertreten ist, wenn sie das möchte. Dies gilt insbesondere für die ersten beiden Legislaturperioden nach der Pfarreigründung. Gerade für die Einführung nach der Pfarreigründung und die erste(n) Legislaturperiode(n) wird dies ein wichtiges Argument für die Akzeptanz bei den ehrenamtlichen Gemeindevertreterinnen und -vertretern sein.
- dem leitenden **Pfarrer der Pfarrei** oder dem/der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde (Pfarrei) Beauftragten als Vorsitzende(n). Der leitende Pfarrer ist Leiter der Pfarrei und Letztverantwortlicher. In der Verantwortung für die Pfarrverwaltung wird er durch die Verwaltungsleitung professionell unterstützt.
- der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates: Sie/er ist zu den Sitzungen des KVR eingeladen und hat Gaststatus mit Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Darüber hinaus nimmt die hauptberufliche **Leitung der Verwaltung** an den KVR-Sitzungen teil und hat Mitsprache- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. In enger Abstimmung mit Pfarrer und stellvertretendem Verwaltungsvorsitz bereitet sie die Sitzungen vor und erstellt entsprechende Vorlagen und Anträge. Die Verwaltungsleitung führt bei entsprechender Beauftragung das bei der Kirchengemeinde angestellte nichtpastorale Personal und sorgt sich um Einstellungen und (Weiter-)Entwicklung etc.

Weitere Aspekte der Wahl und Zusammenstellung des KVR

- **Gemeinde in der Pfarrei - Stimmberechtigung im KVR**
Eine Mitgliedschaft im KVR bedeutet Stimm- und Vetorecht. Mit dem Begriff Gemeinde wird künftig die kleinere lokale Einheit, die Gemeinschaft der Gläubigen vor Ort (bisherige Pfarrgemeinde und Gemeinden anderer Muttersprachen) bezeichnet. Die Gemeinden anderer Muttersprache sind ebenfalls Gemeinden und in den Pfarreigremien vertreten.⁴

⁴ Begriff der Gemeinde (Diskussionsvorschlag des TPT 8):

Zur Förderung der pastoralen Tätigkeit wird jede Pfarrei in mehrere Gemeinden untergliedert. Diese sind bestimmte Teilgemeinschaften von Gläubigen innerhalb der Pfarrei, die in enger Zusammenarbeit mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Pfarrei die wesentlichen Grundvollzüge der Kirche in den Bereichen der Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia jeweils vor Ort dauerhaft und in organisierter Weise zu verwirklichen vermögen und damit das Leben der Kirche gleichsam „inmitten der Häuser der Menschen“ (vgl. Christifideles laici, 26.27; Evangelii gaudium, 28) präsent und erfahrbar machen. Die nähere Umschreibung dieser Teilgemeinschaften erfolgt in der Regel nach territorialen Gesichtspunkten, in Einzelfällen (z.B. muttersprachliche Gemeinden) auch nach personalen oder anderen Gesichtspunkten.

- **Größe des KVR**

Eine häufige Frage ist, wie in den größeren Einheiten mit mehreren Gemeinden die Kirchenverwaltungsräte arbeiten werden und ob nicht für Entscheidungsfindungen zu viele Parteien beteiligt sind. Diese Gefahr besteht durchaus in den ersten Jahren, da die Empfehlung steht, die ersten zwei Legislaturperioden jeder Gemeinde die Möglichkeit einer Vertretung im KVR zu ermöglichen. Aber auch wenn zwei (oder drei) Stimmen pro Gemeinde im KVR vertreten sind, steigt die Anzahl der anwesenden = stimmberechtigten Personen.

Sollten sehr große Einheiten entstehen, so dass eine arbeitsfähige Größe auf Dauer nicht erreicht wird, so empfiehlt das Bistums, perspektivisch ein System zu entwickeln, das die Partizipation aller Gemeinden ermöglicht, auch wenn sie nicht direkt im KVR vertreten sind. Dies soll **als Entwicklungsprozess** verstanden werden.

- **Arbeitsweise des KVR**

Dennoch sollte bei den Überlegungen berücksichtigt werden, dass sich die **Arbeitsweise** verändern wird und in den Sitzungen vor allem **Tischvorlagen abgestimmt** werden. Notwendig ist eine stringente Gesprächsleitung. Vorbereitende Arbeiten, notwendige Erörterungen und Diskussionen werden in Unterausschüsse oder vorbereitende Arbeitsgruppen verlagert werden (müssen), so dass ein differenziertes Arbeiten erfolgt.

Auch sollte der KVR delegierende Instrumente wie Beauftragungen und Bevollmächtigungen nutzen und klären, was subsidiär organisiert werden kann. Hier sind Vorschläge und Leitplanken des BO eine sinnvolle und hilfreiche Stütze vor allem zu Beginn der Pfarreiwerdung in Phase III.

5. Rolle und Organisation auf der Ebene der Gemeinden

In den Gemeinden wird es in der Regel mehr Personen als die gewählten Vertreter(innen) im KVR geben, die Verantwortung für verwaltungsrelevante Belange übernehmen. Es wird Personen geben, die Verantwortung in anderen Bereichen übernehmen. Diese Personen stimmen sich in einem **Gemeindegremium** ab.⁵

Favorisiert wird, dass auf der Ebene der Gemeinden **ein Gremium für die Belange der Gemeinde** und keine Parallelstrukturen für Pastoral und Verwaltung bestehen. Bei großen Gemeinden spricht nichts dagegen, sich in Untergruppen zur Klärung spezifischer Fragen zu treffen.

Es ist wichtig, Personen vor Ort zu ermächtigen, sich um Angelegenheiten vor Ort gut zu kümmern. Es sollte nach dem Delegationsprinzip gehandelt werden, dass Angelegenheiten, die vor Ort erledigt werden können, auch dort erledigt werden. Schon heute gibt es die **Instrumente der „Beauftragung“ und**

⁵ Derzeit noch in Diskussion ist die genaue Ausgestaltung der **Gemeindegremien**. In jedem Fall wird es zunächst einen „**Gemeindegremium**“ geben, der das synodale Prinzip abbildet und vom Pfarreirat eingesetzt wird, um die Aufgaben vor Ort wahrzunehmen. Langfristig wird angestrebt, **Gemeindegremien** zu bilden, die mit der Verantwortung für die Seelsorge in den Gemeinden beauftragt werden und Anteil an der Leitung der Gemeinde haben. Das Gemeindegremium ist eine Gruppe von Gläubigen, das vom Pfarrer beauftragt wird, bestimmte Funktionen aus dem Aufgabenbereich der pfarrlichen Seelsorge für den Bereich der jeweiligen Gemeinde ehrenamtlich wahrzunehmen. Das Gemeindegremium hat eine praktisch seelsorgliche Funktion (ehrenamtliches Seelsorgeteam vor Ort). Die Einführung der Gemeindegremien und damit die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Gemeindegremium und -ausschuss sind noch in Bearbeitung (TPT8).

der „**Bevollmächtigung**“, die hierfür genutzt werden können, so dass Rechte und Pflichten klar geregelt sind. Es wird **eigene Verantwortlichkeiten und Mittel (Kostenstellenbudgets)** geben, die aus dem Haushalt durch den KVR zur Verfügung gestellt werden. Denkbar ist, dass in einer Gemeinde mehrere Personen für Aufgaben im Verwaltungsbereich beauftragt bzw. bevollmächtigt werden. Diese kümmern sich mit dem/den KVR-Vertreter(n) und in Abstimmung mit den Leitungen der Verwaltung um die konkrete Umsetzung der Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten.

Dennoch gilt, alle Formen der Delegation und Beauftragung geschehen **vom KVR in die Substruktur**; der KVR ist das Gremium der Entscheidung. Ideen und Vorschläge sollen vor Ort entwickelt werden und in das übergreifende Gremium KVR zur Entscheidung gegeben werden.

Aufgaben auf der Ebene der Gemeinde

Diese sind je nach Personen und Struktur der Gemeinde durch den/mit dem KVR zu verhandeln und zu beschreiben. Können diese Aufgaben nicht ehrenamtlich erfüllt werden, so ist zu überlegen, welche der Aufgaben durch Verwaltungsmitarbeitende übernommen werden können bzw. was nicht getan wird.

Die genauen Aufgaben sind in Gesprächen mit Verwaltungsräten und auch im Laufe einer Evaluationsphase nach Einführung zu vervollständigen. Bisher sind folgende Aufgaben genannt:

- Kirchliche Immobilien: Ansprechpartner vor Ort bei Vermietungen, Instandhaltung/Pflege und Erhalt, z.B. Beauftragung und Abnahme von Handwerksleistungen, v.a. bei Reparaturen, Schlüsselverantwortung
- Verantwortung für finanziellen Verfügungsrahmen für Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen der vereinbarten Höhe: Kostenstellenbudgets für Immobilien, Projekte und Initiativen.

6. Details zu den Instrumenten der Delegation in Pfarreien

Ziel muss es sein, einen klaren Rahmen und Rechtssicherheit für Personen auf Gemeindeebene zu gewährleisten. Daher werden Beauftragungen und Bevollmächtigungen für konkrete und begrenzte Aufgaben mit einem genauen Handlungsrahmen und Kostenstellenbudgets klar beschrieben werden müssen (Gattungsvollmachten). Wichtig sind Klarheit und Rechtssicherheit – auch um doppelte Arbeit, unklare Situationen, Handlungen ohne Handlungsvollmacht und Konflikte zu vermeiden. Dazu sind Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben im operativen Geschäft zu prüfen und zu beschreiben.

Beispiel: „Person NN ist verantwortlich für Gebäude X mit einem Kostenstellenbudget bis zu x € und/oder für folgende Maßnahmen“. Gerade Reparaturmaßnahmen sind am besten direkt vor Ort zu regeln, da die Menschen die Gebäude und die Handwerksbetriebe kennen und den Schlüssel haben.

Dies gilt auch für pastorale Felder wie Ausflüge/Freizeiten von Gruppen wie Messdiener: So sollte die Vertragsschließung mit der Jugendherberge nicht über den KVR gehen.

Definition „Bevollmächtigung“ und Beispiel

- Bei einer Bevollmächtigung erhält eine Person oder eine Personengruppe vom Verwaltungsrat die Ermächtigung, im Namen des Verwaltungsrates zu handeln.
Beispiel: Reparatur der Dachrinne durchführen lassen. Angebote einholen, entscheiden, Auftrag vergeben, Leistung abnehmen ohne weitere Einbindung des KVR.

Definition „Beauftragung“ und Beispiel

- Bei einer Beauftragung erhält eine Person oder eine Personengruppe den Auftrag, einen bestimmten Verwaltungsakt oder ein Rechtsgeschäft etc. anzubahnen oder zu eruieren oder ggf. auch (z. B. in eigenem Namen) für den KVR durchzuführen.

Beispiel: Bei einer Reparaturmaßnahme Angebote einholen, zusammenstellen und dem KVR zur Entscheidung vorlegen - ggf. den Vertrag dann unterschriftsreif ausarbeiten und den Vertragspartnern (z. B. Firma und KVR) zur Unterschrift vorlegen.

7. Hilfestellungen und Vorgaben von Seiten des BO

Es wird vorgegebene „Standards“ für Bevollmächtigungen und Beauftragungen geben, die für alle (Pfarreien, Gemeinden) als Möglichkeit zur Verfügung stehen. Welche Positionen in den Standards genutzt werden und welche nicht, sollte im Rahmen der Gespräche zwischen KVR und den Gliederungen festgelegt werden. Individuallösungen außerhalb der Standards sind zu vermeiden. Die Standards müssen dazu die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten beinhalten.

Zur Klärung der Aufgaben der verschiedenen Ebenen – KVR auf der Ebene der Pfarrei sowie Gemeindegremium auf der Ebene der Gemeinde – soll eine **Verantwortungsmatrix** erstellt werden, wie sie bei den KiTa-Geschäftsträgern hilfreich war.

Ergänzend dazu sollten in einem **Organisationshandbuch** neben der Verantwortungsmatrix auch die **Prozesse in der Pfarreiverwaltung** beschrieben werden. Dabei ist auf Übersichtlichkeit und einfache Anwendung zu achten. Ziel sollte sein, dass die Verantwortlichen in den Pfarreien, dieses Handbuch und die Prozessbeschreibungen für sich nutzen und weiterentwickeln.

Dies ist vor der Einführung der neuen Pfarreien im Bischöflichen Ordinariat zu erarbeiten.

Unterstützung von Pfarrer und KVR im Bereich Verwaltung

Es sollte als Prinzip gelten, dass Kirchengemeinden und **hauptberufliche Verwaltungsleitung** kooperativ zusammenarbeiten und dabei ehrenamtliches Engagement besonders fördern und einbinden. In bestimmte Prozesse ist die Leitung der Verwaltung immer einzubinden, um Prozesssicherheit und Professionalität zu gewährleisten.

Häufig haben weder Pfarrer noch die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates die notwendige **fachliche Expertise** für alle zu bewältigenden Themenbereiche. Hier wird die hauptberufliche Verwaltungsleitung einspringen. Aber auch diese wird sich *nicht* in *allen* Gebieten der Pfarreiverwaltung - Finanzen, Personal und Bau – auskennen. Sie ist ebenfalls auf **fachliche Unterstützung und Beratung seitens der Fachreferate des BOs** angewiesen.

Unterstützungsformate für Konfliktbewältigung und Kulturentwicklung

Denkbar sind Konflikte zwischen einem größeren Teil der Gemeinden und einem kleineren oder einer einzelnen Gemeinde, was sich in Auseinandersetzungen zwischen KVR und beispielsweise Gemeindegremien zeigen kann. Manchmal entstehen auch Konflikte zwischen KVR und Pfarrer. Hier sollte frühzeitig reagiert und Unterstützung angefragt werden. Das Bistum bietet über das Personaldezernat, Abteilung Fortbildung und Beratung verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten und Instrumente an. Die Verwaltungsleitung oder der leitende Pfarrer sollten sich anbahnende Konflikte wahrnehmen und gemeinsam überlegen, was sinnvolle Schritte sein können. Bei Bedarf ist Unterstützung durch beispielsweise Moderation, Coaching, Gemeindeberatung, Mediation etc. anzufragen.

Der KVR ist ein Beratungs- und Entscheidungsgremium, in dem alle Gemeinden vertreten sind. Ziel ist, dass diese gemeinsam auf den ganzen Raum schauen und nach verantwortlichen Wegen suchen. Dies

braucht eine besondere **Kultur des Miteinanders**, die es immer weiterzuentwickeln gilt. Angebote, die eigene Kultur weiterzuentwickeln, die begleitend zur Sitzungsarbeit angewendet werden können, wären wünschenswert.

Haftungsrechtliche Absicherung der ehrenamtlichen Engagierten

In diesem Zusammenhang wird auf das Informationsschreiben „Haftung der Mitglieder von Verwaltungsräten“ vom 15.03.2022 verwiesen, das im Intranet für die Verwaltungsräte veröffentlicht ist.

8. Prozedere für die Haushaltsaufstellung

Ein zentrales Handlungsfeld des KVRs ist die Erstellung eines Haushaltes der Pfarrei. In diesem gemeinsamen Haushalt sind **Kostenstellen** für beispielsweise die Gebäude oder für Baumaßnahmen, für den allgemeinen Bereich oder Gruppierungen wie die ‚Kirchenmusik der Gemeinde NN‘ hinterlegt. Für die Kostenstellen können eine oder mehrere Person(en) vom KVR bevollmächtigt werden, im Haushaltsrahmen das entsprechende Kostenstellenbudget zu verwalten. Von Seiten des Bistums wird eine **Kostenstellenrahmenvorgabe** zur Verfügung gestellt, die auf die Belange der Pfarrei hin angepasst werden kann.

Der Haushalt ist auf Grundlage des Pastoralkonzepts zu erstellen, das heißt die dort beschriebenen Ziele und Aufgaben sind soweit wirtschaftlich möglich abzubilden. Das Prozedere der Haushaltsaufstellung wird im Regelfall wie folgt aussehen:

1. Die Verwaltung (Verwaltungsleitung) macht einen Entwurf auf Grundlage der Vorjahreszahlen und der vom Pfarrer und KVR gewünschten Entwicklungen. Dabei ist das Pastoralkonzept, das vom Pfarrer mit dem Pfarreirat verabschiedet wird, zu berücksichtigen.
2. Der Haushaltsentwurf wird im KVR beraten und an den Pfarreirat gegeben.
3. Der Pfarreirat berät über den Haushaltsentwurf, stimmt im Sinne eines Anhörungsrechtes darüber ab und schreibt eine Stellungnahme. Dies soll unter Berücksichtigung der Belange der einzelnen Gemeinden geschehen.
4. Der KVR erörtert die Stellungnahme des Pfarreirats.
5. Der KVR entscheidet in der Beschlussfassungssitzung.
6. Der Haushaltsplan wird öffentlich ausgelegt.
7. Der Haushalt wird gemeinsam mit der Stellungnahme des Pfarreirats und des Protokolls der öffentlichen Auslage beim BO eingereicht.

9. Kooperation im Netzwerk der Pfarrei

Für die Kirchengemeinde kann es sinnvoll sein, Kooperationen mit katholischen Einrichtungen im Pastoralraum wie Anlaufstellen der Caritas oder auch der kategorialen Seelsorge oder auch anderen Partnern wie evangelischen Kirchengemeinden, Vereinen oder Kommunen einzugehen. Gewünscht und denkbar sind Kooperationen bspw. bei der Nutzung von Gebäuden, beim Personal oder auch bei größeren gemeinsamen Projekten. Hier bedarf es jeweiliger Kooperationsverträge.

Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft

Die Kindertagesstätten, die bisher in Trägerschaft der Pfarreien sind, werden in eine neue Trägerstruktur überführt. Ab 2022 soll der **KiTa-Zweckverband** sukzessive die Trägerschaft der Kindertagesstätten im Bistum Mainz und damit auch die Verantwortung für die Bereiche Finanzen, Verträge und Personal übernehmen.

Sobald dieser Prozess in den nächsten Jahren abgeschlossen ist, wird es im Bereich der Verwaltung nur wenige Schnittstellen geben, voraussichtlich im Rahmen der Gebäude, da diese – so der Stand der Planung – in der bisherigen Besitzstruktur verbleiben. Daher liegt die Verantwortung für den Erhalt, Instandhaltung der Gebäude und Investitionen in die Gebäude bei der Pfarrei bzw. dem Bistum, wo diese bisher auch verortet ist. Damit ist die Verwaltungsleitung der Pfarrei nach Einführung des Zweckverbandes für die Kindertagesstätten Ansprechpartnerin für den Geschäftsträger in Vertrags- und Gebäudebelangen. Alle kirchengemeindlichen Träger, die ihre Kita an den Zweckverband übertragen, treffen vertragliche Regelungen mit dem Zweckverband zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung des Grundstücks durch den Einrichtungsträger mittels eines Muster-Übernahmevertrags für die Übernahme einer Kindertageseinrichtung.